

Satzungsänderungen 2020

Turn- und Sportverein „Jahn“ Hollenstedt – Wenzendorf von 1909 e. V.



Gültige Fassung	Neue Fassung
<p>§ 8 Mitgliedschaft</p> <p>(1) Jede natürliche Person kann Mitglied des Vereins werden.</p> <p>(2) Der Verein besteht aus</p> <ol style="list-style-type: none">1. ordentlichen Mitglieder2. Ehrenmitgliedern3. jugendlichen Mitgliedern <p>(3) Ordentliche Mitglieder sind solche Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Sie haben Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen.</p> <p>(4) Ehrenmitglieder, die durch den Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt werden, haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.</p> <p>(5) Mitglieder, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind jugendliche Mitglieder.</p>	<p>§ 8 Mitgliedschaft</p> <p>(1) Jede natürliche Person kann Mitglied des Vereins werden.</p> <p>(2) Der Verein besteht aus</p> <ol style="list-style-type: none">4. ordentlichen Mitgliederⁿ5. Ehrenmitgliedern6. jugendlichen Mitgliedern <p>(3) Ordentliche Mitglieder sind solche Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Sie haben Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen.</p> <p>(4) Ehrenmitglieder, die durch den Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt werden, haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.</p> <p>(5) Mitglieder, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind jugendliche Mitglieder.</p>
<p>§ 9 Erwerb der Mitgliedschaft</p> <p>(1) Für die Aufnahme in den Verein ist die Ausfüllung eines Aufnahmeantrages erforderlich. Der Antrag muss vom Antragsteller persönlich unterzeichnet sein. Nicht volljährige Mitglieder bedürfen der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.</p> <p>(2) Die Aufnahme beschließt, nach Anhören des zuständigen Abteilungsleiters, der Vorstand.</p>	<p>§ 9 Erwerb der Mitgliedschaft</p> <p>(1) Für die Aufnahme in den Verein ist die Ausfüllung eines Aufnahmeantrages erforderlich. Der Antrag muss vom Antragsteller persönlich unterzeichnet sein. Nicht volljährige Mitglieder bedürfen der Zustimmung ^{eines} gesetzlichen Vertreters.</p> <p>(2) Die Aufnahme beschließt, nach Anhören des zuständigen Abteilungsleiters, der Vorstand.</p>
<p>§ 16 Mitgliederversammlung</p> <p>(1) Die den Mitgliedern bezüglich der Vereinsleitung zustehenden Rechte werden in der Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins ausgeübt. Sämtliche Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, haben eine Stimme. Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig. Mitgliedern unter 16 Jahren ist die Anwesenheit zu gestatten.</p> <p>(2) Die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) soll alljährlich einmal im 1. Quartal des Geschäftsjahres zwecks Beschlussfassung über die in § 17 genannten Aufgaben einberufen werden. Die Einberufung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden, durch Aushang am Schwarzen Brett in den Max Schmeling Hallen unter Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von mindestens 10 Tagen. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 3 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Einfache Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand nach der obigen Vorschrift einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder 20% der Stimmberechtigten es beantragen.</p>	<p>§ 16 Mitgliederversammlung</p> <p>(1) Die den Mitgliedern bezüglich der Vereinsleitung zustehenden Rechte werden in der Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins ausgeübt. Sämtliche Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, haben eine Stimme. Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig. Mitgliedern unter 16 Jahren ist die Anwesenheit zu gestatten.</p> <p>(2) Die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) soll alljährlich einmal im 1. Quartal des Geschäftsjahres zwecks Beschlussfassung über die in § 17 genannten Aufgaben einberufen werden. Die Einberufung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden, durch Aushang am Schwarzen Brett in den Max Schmeling Hallen unter Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von mindestens ¹⁴ Tagen. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens ⁷ Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Einfache Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand nach der obigen Vorschrift einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder 20% der Stimmberechtigten es beantragen. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende. Das Verfahren der Beschlussfassung</p>

<p>Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende. Das Verfahren der Beschlussfassung richtet sich nach den §§ 23 und 24.</p>	<p>richtet sich nach den §§ 23 und 24.</p>
<p>§ 22 Kassenprüfer Die von der Mitgliederversammlung auf jeweils für ein Jahr zu wählenden Kassenprüfer haben gemeinschaftlich während des Geschäftsjahres unvermutet und ins einzelne gehende Kassenprüfungen vorzunehmen. Die direkte Wiederwahl der Kassenprüfer ist nicht zulässig.</p>	<p>§ 22 Kassenprüfer (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Personen zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Eine direkte Wiederwahl ist nicht zulässig. (2) Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils einen Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Kassenwarte und der übrigen Vorstandsmitglieder.</p>
<p><u>Allgemeine Schlussbestimmungen</u></p>	<p>Löschen</p>
<p>§ 23 Verfahren der Beschlussfassung aller Organe Sämtliche Organe sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist. Die Einberufung ist ordnungsgemäß, wenn sie mindestens 3 Tage vor dem Versammlungszeitpunkt unter Bekanntgabe der Tagesordnung am Schwarzen Brett oder schriftlich durch den Versammlungsleiter bekannt gegeben wurde. Die Vorschriften des § 16 bleiben unberührt.</p> <p>Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung geschieht öffentlich durch Handheben. Über einen Antrag auf geheime Wahl muss die Versammlung beschließen.</p> <p>Über sämtliche Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, welches am Schluss vom Versammlungsleiter und dem jeweiligen Schriftführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll muss Angaben über Anzahl der Erschienenen, die gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis enthalten. gefasste Beschlüsse sind besonders hervorzuheben.</p>	<p>§ 23 Verfahren der Beschlussfassung aller Organe Sämtliche Organe sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist. Die Einberufung ist ordnungsgemäß, wenn sie mindestens 14 Tage vor dem Versammlungszeitpunkt unter Bekanntgabe der Tagesordnung am Schwarzen Brett oder schriftlich durch den Versammlungsleiter bekannt gegeben wurde. Die Vorschriften des § 16 bleiben unberührt.</p> <p>Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung geschieht öffentlich durch Handheben. Über einen Antrag auf geheime Wahl muss die Versammlung beschließen.</p> <p>Über sämtliche Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, welches am Schluss vom Versammlungsleiter und dem jeweiligen Schriftführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll muss Angaben über Anzahl der Erschienenen, die gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis enthalten. Gefasste Beschlüsse sind besonders hervorzuheben.</p>
	<p>§ 24 Datenschutz (1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen zur Erfüllung der in dieser Satzung aufgeführten Zwecke und Aufgaben. (2) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung und Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (zum Beispiel Datenverkauf) ist nicht statthaft. Jede Weitergabe von Daten an notwendige Dritte erfolgt nur, wenn sie im Falle zur Wahrung des berechtigten Interesses des Mitgliedes und für einen konkreten Zweck erforderlich ist. (3) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger, den Zweck der Speicherung sowie im Falle der</p>

